

23. Aug. 1945

4.1/37

S.W.D. HANDELSABTEILUNG				
M Ung. Gov. allg.				
24 AUG. 1945		R	ge	

Bern, den 22. August 1945.

Notiz für den Herrn Departementsvorsteher.

Herr Bundesrat,

Am 11. August sind mit Einwilligung der Handelsabteilung unter der Führung von Constantin Takacsy, Generaldirektor der Manfred Weiss Werke in Budapest (früherer Direktor der Ungarischen Nationalbank und als solcher der schweizerischen Verhandlungsdelegation bestens bekannt) vier Ungarn in der Schweiz eingetroffen. Sie wiesen eine an die schweizerische Regierung gerichtete Verbalnote des ungarischen Aussenministeriums in Budapest, de dato 3. August, vor, nach welcher sie ermächtigt wären, mit der Schweiz wegen des Warenaustausches zu verhandeln. Die alliierte Kontrollkommission in Budapest, vertreten durch das russische Oberkommando, bewilligte die Reise und stellte in dem betreffenden Schriftstück, das ebenfalls vorliegt, fest, dass die Delegierten ermächtigt sind, von der Schweiz Turbinen und Maschinenbestandteile nach Ungarn einzuführen.

Gegenüber der Handelsabteilung erklärte die Delegation, sie habe den Wunsch, namens der Manfred Weiss Werke in Csepel, der Tungsram Werke in Ajka und der Papierfabriken Neményi in Csepel bei verschiedenen schweizerischen Firmen thermische Kraftanlagen zu bestellen, um dieselben im Rahmen der ungarischen Reparationslieferungen den Russen auszuhändigen. Das russische Oberkommando in Budapest habe nämlich die Absicht, die bestehenden und seinerzeit ebenfalls durch die Schweiz gelieferten Anlagen bei den erwähnten Werken abzumontieren; sei aber bereit, davon Abstand zu nehmen, wenn es den Werken gelinge, in nützlicher Frist neue entsprechende Anlagen aus der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

Die ungarische Delegation hat mit den Firmen Gebr. Sulzer, Brown Boveri & Cie. und Escher Wyss Fühlung genommen, wobei sich herausstellte, dass diese in der Lage wären, den Bezugswünschen Rechnung zu tragen. Es würde sich um eine Anzahl Hochdruckdampfkessel, Hochdruckdampfturbinen und Turbogeneratoren im Gesamtwert von 25,5 Mio SF handeln, wobei die Bestellungen nach 3 Dringlichkeitsstufen vergeben würden. Im weiteren käme ein Betrag von 1,5 Mio SF für Kugellager und Werkzeugmaschinen in Frage.

Die interessierten schweizerischen Firmen erklären das allergrösste Interesse an diesen Lieferungen zu haben, weil die früher in Ungarn montierten Anlagen - deren Abmontierung und daher teilweise Ersatz durch die Russen droht wenn nicht in nützlicher Frist Ersatz geliefert wird - die modernsten in Europa sind,

./.

auf welche zu Referenzzwecken verwiesen werden kann. Sie erachten es auch als durchaus erwünscht, wenn solche Anlagen in die Hände der Russen gelangen, weil sie daraus einen wertvollen Anreiz für die Aufnahme direkter Geschäftsbeziehungen erhoffen. Auch vom kommerziellen Standpunkt sei die Bestellung sehr attraktiv, nachdem sofort auf Grund der vorhandenen Zeichnungen mit der Arbeit begonnen werden könnte. Unter der Voraussetzung, dass die unlängst vergebenen Bestellungen für Rohmaterial in Belgien, Schweden und der Tschechoslowakei programmässig eintreffen, könnten auch die Rohstoffschwierigkeiten überwunden werden.

Zur Beurteilung der Angelegenheit vom politischen und handelspolitischen Standpunkt aus wird man davon ausgehen müssen, dass zurzeit noch keine diplomatischen Beziehungen mit der gegenwärtigen ungarischen Regierung in Budapest bestehen. Laut vorliegenden Auskünften hat diese Regierung von der alliierten Kontrollkommission noch nicht die Ermächtigung erhalten, offizielle Beziehungen mit neutralen Staaten aufzunehmen. Um nun künftige offizielle Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn durch diese Lieferung möglichst wenig zu präjudizieren, wurde der ungarischen Delegation gegenüber der Standpunkt vertreten, die Lieferung müsse sich grundsätzlich im Rahmen eines Kompensationsgeschäftes abwickeln. Die Ungarn wollen hierbei die Möglichkeit sehen, für den in Betracht fallenden Gegenwert der schweizerischen Lieferung Petroleumprodukte, Sämereien, Radioröhren und Bestandteile, Glühlampen, Alkohol, Rizinusöl und anderes mehr zu liefern. Um aber den schweizerischen Lieferanten die sofortige Inarbeitnahme der Bestellungen zu ermöglichen ist vorgesehen, die ausbedingten Anzahlungen von 30 - 50% zu Lasten des bei der Schweizerischen Nationalbank für Rechnung der Ungarischen Nationalbank geführten Clearingwarenkontos zu bewilligen. Nach Berücksichtigung der angemeldeten schweizerischen Forderungen gegen Ungarn weist dieses Konto einen Ueberschuss von ungefähr 6 Mio £ auf. Nachdem aber die Ungarische Nationalbank im weitem bei der Schweizerischen Nationalbank noch für 13 Mio £ Gold deponiert hat und zudem auf einem Girokonto über weitere 1,7 Mio £ verfügen könnte, ist die gänzliche Bezahlung der in Betracht fallenden Lieferungen auch dann sichergestellt, wenn sich den ungarischen Gegenlieferungen unüberbrückbare Schwierigkeiten entgegenstellen sollten. Die ungarische Delegation erklärt sich auf alle Fälle in der Lage, über die ungarische Nationalbank Sicherstellung durch Aussonderung einer entsprechenden Goldmenge aus dem Depot bei der Schweizerischen Nationalbank zu leisten.

Die Schweizerische Nationalbank und die Schweizerische Verrechnungsstelle haben ihrerseits erklärt, gegen diese Transaktion keine Bedenken zu haben, insbesondere wäre die Schweizerische Nationalbank bereit, die erforderlichen Auszahlungen vorzunehmen, vorausgesetzt dass sie hiezu behördlicherseits ermächtigt wird.

Wiewohl sich Ungarn noch auf der Liste der durch die alliierte Blockade betroffenen Staaten befindet, wären diese Lieferungen vom Ueberwachungsstandpunkt aus möglich, nachdem genügend grosse Blockadekontingente vorhanden sind.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen bitten wir die Handelsabteilung, der ungarischen Delegation zu Händen der ungarischen Warenbezüger eine entsprechende Bestätigung, in welche

- 3 -

alle Bedingungen des Kompensationsgeschäftes aufzunehmen wären, auszuhändigen. Nachdem alle ungarischen Guthaben in der Schweiz gesperrt sind, hätte gegebenenfalls die Handelsabteilung auch die notwendigen Bewilligungen zur Durchführung der finanziellen Transaktionen zu erteilen.

Da die Rückreisefrist der ungarischen Delegation beschränkt ist, muss sie die Schweiz spätestens zu Beginn der kommenden Woche verlassen.

Trenner

Kundl.

Gegen die nach gesuchte Ermächtigung habe ich nach den Erklärungen der Nationalbank keine Bedenken. Ungeklärt erscheint freilich noch die Materialbeschaffung.

23.8.15

Kundl.